

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 04.04.2025

Nr. 14

2025

Inhalt:

- 68 **Geschäftsordnung des Kreistags**
- 69 **Satzung des Landkreises Eichstätt über die Benutzung des Erholungsgebiets „Kratzmühle“**
- 70 **Gebührensatzung für die Benutzung der Parkplätze des Erholungsgebiets „Kratzmühle“**
- 71 **Bekanntmachung des Landratsamtes Eichstätt nach § 5 Abs. 2 UVPG; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Privatbrauerei Hofmühl GmbH auf eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die Trink- und Brauchwasserversorgung (Kühl- und Reinigungszwecke, Waschen von Braugerste und Sudzwecke) aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1862 der Gemarkung Eichstätt. Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**
- 72 **Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes „Bewässerungsverband Hallertau“ mit Sitz in Wolnzach**
- 73 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe für das Haushaltsjahr 2025**
- 74 **Westbayernring: 380-kV Ersatz- und Parallelneubau zwischen Raitersaich, Ingolstadt und Sittling; Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH; Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Stadt Eichstätt vom 28.04.2025 bis 06.10.2025**
- 75 **Westbayernring: 380-kV Ersatz- und Parallelneubau zwischen Raitersaich, Ingolstadt und Sittling; Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH; Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Stadt Eichstätt vom 28.04.2025 bis 31.10.2025**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 68 **Geschäftsordnung des Kreistags**

Die Geschäftsordnung des Kreistags Eichstätt vom 11. Mai 2020 (Amtsblatt 2020 Nr. 39 S. 1), zuletzt mit Wirkung vom 26. März 2022 (Amtsblatt 2022 Nr. 11 S. 1) geändert, wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 2 Nr. 2 GeschO wird jeweils die Zahl „40.000“ ersetzt durch die Zahl „250.000“.

2. In § 40 Abs. 2 Nr. 2 GeschO wird der Klammerzusatz „(z.B. Brennstoffe, Streumaterial)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(z.B. Energie, Energieträger, Streumaterial)“.

3. § 40 Abs. 2 Nr. 3 GeschO erhält am Ende folgende Fassung: „(Nachtragsaufträge) bis zu einer Wertgrenze von insgesamt 250.000 €, höchstens aber 10% des Werts des zugrundeliegenden Auftrags“.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, den 1. April 2025

Alexander Anetsberger
Landrat

- 69 **Satzung des Landkreises Eichstätt über die Benutzung des Erholungsgebiets „Kratzmühle“**

Aufgrund von Art. 15 Abs. 2 Satz 2, Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt der Landkreis Eichstätt folgende

Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Das Erholungsgebiet „Kratzmühle“ einschließlich aller Parkplätze ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Eichstätt. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

(2) Das Erholungsgebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 238, 238/9, 238/10, 238/11 und 263 der Gemarkung Kinding.

(3) Zur Information über die Lage des Erholungsgebietes dient ein als Anlage beigefügter Plan M 1: 5.000. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Soweit die Grenzeintragung im Plan von der katastermäßigen Grenze der Grundstücke abweicht, bleibt die katastermäßige Grenze maßgebend. Bei der im Plan eingezeichneten Grenzlinie ist die Innenlinie entscheidend.

§ 2

Benutzungsvorbehalte

Kindern unter sechs Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3

Verhalten im Erholungsgebiet

(1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.

(2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist insbesondere untersagt:

1. Rad zu fahren, Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) und Kraftfahrzeuganhänger zu benutzen, zu schieben und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen; ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind; Fahrräder dürfen geschoben werden; vom 1. Oktober bis 30. April ist das Radfahren auf den befestigten Wegen gestattet;

2. zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren;

3. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;

4. Tonwiedergabegeräte, ausgenommen über Kopfhörer, zu betreiben;

5. andere Besucher durch sonstigen Lärm zu belästigen;

6. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben und außerhalb der für diesen Zweck zugelassenen Zonen oder auf dem Boden zu grillen;

7. mit Bällen außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen;

8. Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen;

9. Zelte außerhalb des Jugendzeltplatzes südwestlich des Sees und Wohnwagen aufzustellen;

10. im Erholungsgebiet außerhalb des Jugendzeltplatzes zu nächtigen;

11. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten oder das Erholungsgebiet zu anderen als Erholungszwecken zu nutzen;

12. Wasservögel aller Art zu füttern;

13. Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere Abschlussfeiern, abzuhalten oder daran teilzunehmen.

(3) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste. Absatz 2 Nr. 11 gilt nicht für den Betreiber des Seerestaurants und der dazugehörigen Einrichtungen (u.a. Minigolfplatz).

(4) Auf Antrag kann das Landratsamt im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 2 zulassen, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung des Erholungsgebietes oder der Erholungssuchenden zu befürchten ist. Die Ausnahme ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder jederzeit widerrufen werden, wenn dies zum Schutz des Erholungsgebietes oder der Erholungssuchenden erforderlich ist.

(5) Die Verordnung des Markt Kinding über das Verhalten beim Baden und Zelten im Bereich des Erholungszentrums Kratzmühle vom 15.4.2021 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 4

Haftung

Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

§ 5

Benutzungssperre

Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können unter Beachtung der Art. 33 ff. des Bayer. Naturschutzgesetzes ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6

Anordnungen

(1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Erholungsgebietes ergehenden Anordnungen der vom Landratsamt Eichstätt beauftragten Aufsichtspersonen und des Parkplatzpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Das Aufsichts- und Parkplatzpersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gegen die Verhaltensregeln des § 3 Abs. 1 oder die Verbote des § 3 Abs. 2 verstößt,

2. den Anordnungen des Aufsichts- und Parkplatzpersonals nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 18 Abs. 2 LKrO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Parkplätze

(1) Der Landkreis Eichstätt betreibt die dem Erholungsgebiet zugeordneten Parkplätze als öffentliche Einrichtungen. Die Parkplätze sind nicht als öffentliche Parkplätze nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet. Es gelten jedoch die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

(2) Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht kein Versicherungsschutz. Der Landkreis Eichstätt haftet für Schäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Für die Benutzung der Parkplätze können Gebühren (Parkgebühren) erhoben werden. Die Gebührenerhebung ist durch eine besondere Gebührensatzung geregelt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 5. April 2025 in Kraft.

Anlage:

1 Lageplan M 1 : 5.000

Eichstätt, den 1. April 2025

Alexander Anetsberger
Landrat

70 Gebührensatzung für die Benutzung der Parkplätze des Erholungsgebiets „Kratzmühle“

Auf Grund der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Der Landkreis Eichstätt erhebt für die Benutzung der – eine öffentliche Einrichtung (Art. 15 BayLKrO) darstellenden – Parkplätze des Erholungsgebiets „Kratzmühle“ Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Einfahren auf den Parkplatz.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr wird für jedes Kraftfahrzeug (d.h. auch für ein elektrisch betriebenes Kraftfahrzeug und auch für ein Kraftrad) erhoben, das auf dem Parkplatz abgestellt wird. Die Gebühr beträgt vom 1. April bis 31. Oktober

für 1,5 Stunden	1,50 EUR
für 3,0 Stunden	3,00 EUR
für den ganzen Tag	5,00 EUR

Die Gebühr beträgt vom 1. November bis 31. März für den ganzen Tag 1,50 EUR.

§5

Gebührenbefreiung

Fahrzeuglenker mit einer vom Landratsamt Eichstätt ausgestellten Zufahrtberechtigung und Schwerbehinderte mit amtlichem Schwerbehindertenausweis samt Kennzeichen „aG“ / „G“, „Bl“ / „B“ sowie Einsatzfahrzeuge sind von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen freien Stellplatz.

§ 6

Gebührentrichtung

1. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Kauf von Parkscheinen an den Parkscheinautomaten.
2. Die Parkscheine gelten nur am jeweiligen Lösungstag.
3. Die Parkscheine sind nicht übertragbar. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 5. April 2025 in Kraft.

Eichstätt, den 1. April 2025

Alexander Anetsberger
Landrat

71 Bekanntmachung des Landratsamtes Eichstätt nach § 5 Abs. 2 UVPG; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Privatbrauerei Hofmühl GmbH auf eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die Trink- und Brauchwasserversorgung (Kühl- und Reinigungszwecke, Waschen von Braugerste und Sudzwecke) aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1862 der Gemarkung Eichstätt. Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Beim Landratsamt Eichstätt wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser in Höhe von 50.000 m3/Jahr aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1862 der Gemarkung Eichstätt beantragt.

Die Privatbrauerei Hofmühl GmbH benötigt das entnommene Wasser für die Trink- und Brauchwasserversorgung (Kühl- und Reinigungszwecke -Boden-, Waschen von Braugerste und Sudzwecke).

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 Spalte 2 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Eichstätt hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Grundwasserentnahme führt nicht zu dauerhaften negativen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete, Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind).

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Wasserrecht (85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer Nr. 7), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-eichstaett.de/buergerservice/themen/umwelt-und-naturschutz-wasser/wasserrecht/oeffentliche-bekanntmachungen>

Eichstätt, den 31.03.2025
Landratsamt

gez. Pickl
Abteilungsleitung 4

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörden

Landratsamt Pfaffenhofen

72 Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes „Bewässerungsverband Hallertau“ mit Sitz in Wolnzach

Anlage: Geändertes Grundstücksverzeichnis zum Verbandsgebiet (Feldstückidentifikationsnummern bzw. Flurnummern)

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

BESCHEID:

1. In seiner ersten Verbandsversammlung am 12.03.2025 fasste der Wasserverband „Bewässerungsverband Hallertau“ mit Sitz in Wolnzach, mit ausreichender Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder den Beschluss seine Satzung vom 23.10.2024 zu ändern. Die Satzungsänderung wird genehmigt.
2. Es handelt sich um folgende Änderungen:
Der § 2 Verbandsgebiet der Satzung wird wie folgt ergänzt:
 - a) In § 2 Abs. 1 Buchstabe a), Unterbuchstabe ab) wird vor „Seibersdorf, Weichenried (Gemeinde Hohenwart)“ in der gleichen Zeile „Koppenbach“ eingefügt.
 - b) In § 2 Abs. 1 Buchstabe c), Unterbuchstabe ca) wird nach der Zeile „Rudelzhausen“ eine neue Zeile „Nandlstadt“ eingefügt.

- c) In § 2 Abs. 1 Buchstabe d), Unterbuchstabe db) werden nach der Zeile „Hagenhill, Laimerstadt, Tettenwang, Berghausen (Gemeinde Altmannstein)“ die folgenden Zeilen eingefügt:
„• Wiesenhofen, Hirschberg (Gemeinde Beilngries)“
„• Haunstetten (Gemeinde Kinding)“
- d) In § 2 Abs. 1 Buchstabe f), Unterbuchstabe fa) wird nach „Diepoltshofen“ das Wort „Waidhofen“ ergänzt

3. Inkrafttreten
Die geänderte Satzung tritt am 12.04.2025 in Kraft.
4. Kosten
Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.
Kosten sind vom Verband zu tragen. Auslagen werden im Nachgang gesondert erhoben.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Nach der Errichtung des Verbandes „Bewässerungsverband Hallertau“ am 23.10.2024 und Bekanntmachung der aufsichtlichen Genehmigung von Plan und Satzung mit Bescheid vom 10.01.2025 und Bekanntmachung entstand mit Inkrafttreten am 01.02.2025 der Verband.

Das Landratsamt Pfaffenhofen als Aufsichtsbehörde sorgte mittels Einladung vom 17.02.2025 für die Einberufung der ersten Verbandsversammlung am 12.03.2025, in der die Organe des Verbandes erstmals berufen wurden.

Die Verbandsversammlung wurde von einer Vertreterin des Landratsamt Pfaffenhofen geleitet, diese fungierte als Wahlleiterin und übergab nach Beschluss über die Wahlordnung und Durchführung der Wahlen an den neu gewählten Vorstandsvorsteher.

Unter dem angekündigtem Tagesordnungspunkt 5 fand nach Diskussion die Abstimmung über die Satzungsänderung mit dem Ziel das Verbandsgebietes zu erweitern, statt.

2. Rechtliche Würdigung:

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist nach §§ 72, 73 WVG in Verbindung mit Art. 2 Bayer. AGWVG sachlich und nach Art. 3 BayVwVfG örtlich zuständig.

Die Änderung der Satzung bedarf gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist anschließend von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

Beschlussfähig ist die Verbandsversammlung gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Bei 461 Mitglieder ist dies bei mehr als 47 anwesenden oder vertretenen Mitgliedern gegeben. Vor Ort waren aufgrund der 258 bei der Beschlussfassung anwesenden oder vertretenen Mitglieder die Beschlussfähigkeit von der Aufsichtsbehörde festgestellt worden.

Das Verbandsgebiet wurde in der Satzung bzw. der zur Satzung gehörigen Anlage festgelegt und ist einer der Mindestinhalte der Satzung. Insofern kann die geplante Änderung des Verbandsgebietes nur Entsprechend den Anforderungen für eine Satzungsänderung erfolgen.

Die Satzungs-Änderung bedarf gemäß § 58 Abs. 1 WVG der Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Abweichend vom Wasserverbandsgesetz fordert § 32 der Satzung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei der Abstimmung waren 258 Mitglieder anwesend, davon stimmten 257 für die Satzungsänderung und ein Mitglied stimmte gegen die Satzungsänderung. In der Präsentation wurde die geplante Änderung und die Gründe dafür ausführlich dargelegt. Auch eine Diskussion wurde vor der Beschlussfassung geführt.

Einer Genehmigung der Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde stehen somit keine Gründe entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfaffenhofen, den 21.03.2025
 Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Frau Baschab
 Oberregierungsrätin

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

73 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe für das Haushaltsjahr 2025

I.

Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Kindinger Gruppe

Landkreis Eichstätt

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan einschließlich Finanzplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **814 400 €**
 und
 im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1 649 600 €**.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100 000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Kinding, den 01. April 2025

Rita Böhm
 Verbandsvorsitzende

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 25.03.2025, Nr. 22/9410/WV_kinding2025, genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 6, 91171 Greding, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Greding, den 01. April 2025

Schuster Andreas
 Geschäftsführer

Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

74 Westbayernring: 380-kV Ersatz- und Parallelneubau zwischen Raitersaich, Ingolstadt und Sittling; Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH; Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Stadt Eichstätt vom 28.04.2025 bis 06.10.2025

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH den Bau der neuen 380-Kilovolt (kV)-Leitung von Raitersaich über den Raum Ingolstadt nach Sittling als Ersatz- bzw. Parallelneubau.

Für den geplanten Ersatz- und Parallelneubau sind Aktivitäten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. Ab April 2025 bis voraussichtlich Oktober 2025 finden entlang der Bestandsleitung sowie im erweiterten Suchraum nordöstlich von Ingolstadt Kartierungsarbeiten statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der

Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltfreundlichen Planung des yProjekts genutzt werden.

Allgemeine Informationen zu Kartierungsarbeiten im Rahmen von TenneT-Projekten

Zielsetzung

TenneT führt im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahrens Kartierungen als Vorarbeiten durch. Durch die Kartierungen werden Landschafts- und Habitatstrukturen in einem definierten Gebiet auf sogenannten Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf Grundstücken, die von möglichen Trassenkorridoren betroffen sind. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Flora und Fauna und hängt auch von äußeren Umständen wie der Witterung ab. Dieser kann sich daher kurzfristig ändern.

Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums von jeder Kartierungsmethode betroffen sind. Vielmehr finden auf den einzelnen Flurstücken für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. Für die Kartierungen müssen unter Umständen nicht nur landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege begangen, sondern in Einzelfällen auch private Grundstücke betreten werden. Der zeitliche Umfang der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und beträgt zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden. Teilweise müssen die Kartierungen wiederholt werden. Sollten für einzelne Maßnahmen Kartierhilfen nötig sein, so verbleiben diese ggf. über einen längeren Zeitraum auf den Flächen und werden regelmäßig kontrolliert. Die nachfolgend genannten Kartierungen können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. Das heißt: Es ist möglich, dass auf einzelnen Flurstücken im Untersuchungsraum nur ein Teil dieser Kartierungen durchgeführt wird oder dass die Grundstücke mehrfach betreten werden müssen.

Art und Umfang der bevorstehenden konkreten Voruntersuchungen

Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. der Artengruppe, die kartiert werden soll. Folgende Kartierungsmaßnahmen werden mit vorliegendem Schreiben ortsüblich bekanntgemacht:

Biotop und Nutzungstypenkartierung

Ziel der Methode ist die Zuordnung der Flächen im Untersuchungsraum zu den jeweiligen Biotop- oder Lebensraumtypen nach Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKomV). Hierbei wird die Vegetation vor Ort betrachtet und mittels Bestimmungsschlüssel dem jeweiligen Biotop- oder Lebensraumtyp zugewiesen. Für die fachgerechte Bestimmung ist hier in der freien Landschaft üblicherweise eine Betreuung der Flächen erforderlich Hausgärten, Hofstellen etc. müssen nicht betreten werden.

Die Bekanntmachung erfolgt im konkreten Fall für alle Flurstücke innerhalb des Planungsraums der neuen Trasse im Umkreis von 100 Metern davon. Dieser Planungsraum orientiert sich an der bestehenden Trasse. Nur an wenigen Stellen ist eine großräumigere Kartierung, weiter entfernt von der Bestandstrasse, nötig.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich auch § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung.

Beauftragte Unternehmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Büros Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung GmbH und TNL Energie GmbH (bzw. beauftragten Drittunternehmen).

Ansprechpartner

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unser Bürgerreferent zur Verfügung:

Wolfgang Weinseis

T +49 (0)921 50740-7382

M +49 (0)174 780 2861

E-Mail: Wolfgang.Weinseis@tennet.eu

Weitere Informationen

Mehr zu den Hintergründen, Zielen und Maßnahmen im Rahmen des Westbayernrings finden Sie auf unserer Projektwebsite

<https://www.tennet.eu/de/projekte/westbayernring>

Stadt Eichstätt

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück
Eichstätt	Buchenhüll	10
Eichstätt	Buchenhüll	50
Eichstätt	Buchenhüll	51
Eichstätt	Buchenhüll	59
Eichstätt	Buchenhüll	61
Eichstätt	Buchenhüll	62
Eichstätt	Buchenhüll	63
Eichstätt	Buchenhüll	64
Eichstätt	Buchenhüll	65
Eichstätt	Buchenhüll	66
Eichstätt	Buchenhüll	67
Eichstätt	Buchenhüll	68
Eichstätt	Buchenhüll	69
Eichstätt	Buchenhüll	70
Eichstätt	Buchenhüll	72
Eichstätt	Buchenhüll	74
Eichstätt	Buchenhüll	77
Eichstätt	Buchenhüll	78
Eichstätt	Buchenhüll	79
Eichstätt	Buchenhüll	80
Eichstätt	Buchenhüll	81
Eichstätt	Buchenhüll	82
Eichstätt	Buchenhüll	83
Eichstätt	Buchenhüll	84
Eichstätt	Buchenhüll	85
Eichstätt	Buchenhüll	86
Eichstätt	Buchenhüll	87
Eichstätt	Buchenhüll	88
Eichstätt	Buchenhüll	89
Eichstätt	Buchenhüll	90
Eichstätt	Buchenhüll	91
Eichstätt	Buchenhüll	93
Eichstätt	Buchenhüll	95
Eichstätt	Buchenhüll	97
Eichstätt	Buchenhüll	98

Eichstätt	Buchenhüll	99
Eichstätt	Buchenhüll	100
Eichstätt	Buchenhüll	101
Eichstätt	Buchenhüll	179
Eichstätt	Buchenhüll	182
Eichstätt	Buchenhüll	183
Eichstätt	Buchenhüll	184
Eichstätt	Buchenhüll	188
Eichstätt	Buchenhüll	189
Eichstätt	Buchenhüll	190
Eichstätt	Buchenhüll	191
Eichstätt	Buchenhüll	192
Eichstätt	Buchenhüll	193
Eichstätt	Buchenhüll	194
Eichstätt	Buchenhüll	195
Eichstätt	Buchenhüll	196
Eichstätt	Buchenhüll	197
Eichstätt	Buchenhüll	198
Eichstätt	Buchenhüll	202
Eichstätt	Buchenhüll	203
Eichstätt	Buchenhüll	213
Eichstätt	Buchenhüll	243
Eichstätt	Buchenhüll	244
Eichstätt	Buchenhüll	245
Eichstätt	Buchenhüll	246
Eichstätt	Buchenhüll	247
Eichstätt	Buchenhüll	248
Eichstätt	Buchenhüll	249
Eichstätt	Buchenhüll	250

Eichstätt	Buchenhüll	301
Eichstätt	Buchenhüll	302
Eichstätt	Buchenhüll	303
Eichstätt	Buchenhüll	304
Eichstätt	Buchenhüll	305
Eichstätt	Buchenhüll	307
Eichstätt	Buchenhüll	308
Eichstätt	Buchenhüll	309
Eichstätt	Buchenhüll	310
Eichstätt	Buchenhüll	311
Eichstätt	Buchenhüll	312
Eichstätt	Buchenhüll	313
Eichstätt	Buchenhüll	314
Eichstätt	Buchenhüll	315
Eichstätt	Buchenhüll	316
Eichstätt	Buchenhüll	317
Eichstätt	Buchenhüll	318
Eichstätt	Buchenhüll	319
Eichstätt	Buchenhüll	321
Eichstätt	Buchenhüll	322
Eichstätt	Buchenhüll	323
Eichstätt	Buchenhüll	324
Eichstätt	Buchenhüll	325
Eichstätt	Buchenhüll	326
Eichstätt	Buchenhüll	340
Eichstätt	Buchenhüll	341
Eichstätt	Buchenhüll	342
Eichstätt	Buchenhüll	354
Eichstätt	Buchenhüll	362
Eichstätt	Buchenhüll	363
Eichstätt	Buchenhüll	364
Eichstätt	Buchenhüll	365
Eichstätt	Buchenhüll	366
Eichstätt	Buchenhüll	370
Eichstätt	Buchenhüll	371
Eichstätt	Buchenhüll	372

Eichstätt	Buchenhüll	373
Eichstätt	Buchenhüll	374
Eichstätt	Buchenhüll	375
Eichstätt	Buchenhüll	376
Eichstätt	Buchenhüll	377
Eichstätt	Buchenhüll	378
Eichstätt	Buchenhüll	379
Eichstätt	Buchenhüll	380
Eichstätt	Buchenhüll	381
Eichstätt	Buchenhüll	382
Eichstätt	Buchenhüll	383
Eichstätt	Buchenhüll	384
Eichstätt	Buchenhüll	385
Eichstätt	Buchenhüll	386
Eichstätt	Buchenhüll	387
Eichstätt	Buchenhüll	388
Eichstätt	Buchenhüll	389
Eichstätt	Buchenhüll	391
Eichstätt	Buchenhüll	392
Eichstätt	Buchenhüll	393
Eichstätt	Buchenhüll	394
Eichstätt	Buchenhüll	397
Eichstätt	Buchenhüll	398
Eichstätt	Buchenhüll	399
Eichstätt	Buchenhüll	400
Eichstätt	Buchenhüll	248/1
Eichstätt	Buchenhüll	248/2
Eichstätt	Buchenhüll	248/3
Eichstätt	Buchenhüll	317/1
Eichstätt	Buchenhüll	319/1
Eichstätt	Buchenhüll	341/2
Eichstätt	Buchenhüll	341/3
Eichstätt	Buchenhüll	341/4
Eichstätt	Buchenhüll	342/2
Eichstätt	Buchenhüll	39/2
Eichstätt	Buchenhüll	393/1
Eichstätt	Buchenhüll	394/1

Eichstätt	Buchenhüll	49/1
Eichstätt	Buchenhüll	62/3
Eichstätt	Buchenhüll	62/6
Eichstätt	Buchenhüll	72/1
Eichstätt	Buchenhüll	76/2
Eichstätt	Buchenhüll	85/1
Eichstätt	Buchenhüll	86/1
Eichstätt	Buchenhüll	87/1
Eichstätt	Landershofen	439
Eichstätt	Landershofen	442
Eichstätt	Landershofen	443
Eichstätt	Landershofen	444
Eichstätt	Landershofen	445
Eichstätt	Landershofen	449
Eichstätt	Landershofen	450
Eichstätt	Landershofen	451
Eichstätt	Landershofen	452
Eichstätt	Preith	1319
Eichstätt	Preith	1318/11
Eichstätt	Preith	1318/2
Eichstätt	Preith	1318/33
Eichstätt	Preith	1319/11
Eichstätt	Preith	1319/12
Eichstätt	Preith	1319/13
Eichstätt	Preith	1319/5

75 Westbayernring: 380-kV Ersatz- und Parallelneubau zwischen Raitersaich, Ingolstadt und Sittling; Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH; Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Stadt Eichstätt vom 28.04.2025 bis 31.10.2025

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH den Bau der neuen 380-Kilovolt (kV)-Leitung von Raitersaich über den Raum Ingolstadt nach Sittling als Ersatz- bzw. Parallelneubau.

Für den geplanten Ersatz- und Parallelneubau sind Aktivitäten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. Ab April 2025 bis voraussichtlich Oktober 2025 finden entlang der Bestandsleitung sowie im erweiterten

Suchraum nordöstlich von Ingolstadt Kartierungsarbeiten statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltfreundlichen Planung des Projekts genutzt werden.

Allgemeine Informationen zu Kartierungsarbeiten im Rahmen von TenneT-Projekten

Zielsetzung

TenneT führt im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahrens Kartierungen als Vorarbeiten durch. Durch die Kartierungen werden Landschafts- und Habitatstrukturen in einem definierten Gebiet auf sogenannten Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf Grundstücken, die von möglichen Trassenkorridoren betroffen sind. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Flora und Fauna und hängt auch von äußeren Umständen wie der Witterung ab. Dieser kann sich daher kurzfristig ändern.

Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums von jeder Kartierungsmethode betroffen sind. Vielmehr finden auf den einzelnen Flurstücken für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. Für die Kartierungen müssen unter Umständen nicht nur landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege begangen, sondern in Einzelfällen auch private Grundstücke betreten werden. Der zeitliche Umfang der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und beträgt zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden. Teilweise müssen die Kartierungen wiederholt werden. Sollten für einzelne Maßnahmen Kartierhilfen nötig sein, so verbleiben diese ggf. über einen längeren Zeitraum auf den Flächen und werden regelmäßig kontrolliert. Die nachfolgend genannten Kartierungen können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. Das heißt: Es ist möglich, dass auf einzelnen Flurstücken im Untersuchungsraum nur ein Teil dieser Kartierungen durchgeführt wird oder dass die Grundstücke mehrfach betreten werden müssen.

Art und Umfang der bevorstehenden konkreten Voruntersuchungen

Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. der Artengruppe, die kartiert werden soll. Folgende Kartierungsmaßnahmen werden mit vorliegendem Schreiben ortsüblich bekanntgemacht:

Revierkartierung von Brutvögeln, inklusive Feldvögel und Eulen – Begehungen (April bis Ende Juli)

Ziel der Methode ist das Erfassen aller im Untersuchungsraum brütenden Vogelarten. Die Begehung erfolgt teilweise abends und nachts, z.B. zur Kartierung von Eulen, in der freien Landschaft soweit möglich entlang von Wegen oder Nutzungsgrenzen. In Einzelfällen kann eine Betretung der Flächen erforderlich werden. Hausgärten, Hofstellen etc. müssen nicht betreten werden.

Haselmäuse – Begehungen und Ausbringung von Tubes (April bis Ende Oktober)

Zur Kartierung von Haselmäusen erfolgt auf einzelnen Flächen die Ausbringung von Niströhren (Tubes) in Bereich von Walt- und Gehölzen, um gegebenenfalls den Nachweis eines Vorkommens der Haselmaus zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsarme Standorte zu

finden. Dort werden kleine Plastikröhren in Böschchen und Bäumen befestigt in denen Hasenmäuse ihre Nester bauen können.

Fledermäusen – Ausbringung von Horchboxen (April bis Ende September)

Zum Nachweis von Fledermausarten werden im Bereich von Wäldern und Gehölzen Horchboxen (sog. Batcoder, Fledermausdetektoren) ausgebracht, mit denen Fledermausrufe aufgezeichnet werden und anschließend einzelne Fledermausarten identifiziert werden können. In denselben Bereichen finden bei Bedarf entlang von Wegen nächtliche Begehungen statt.

Amphibien – Begehung von potenziellen Habitatflächen und Ausbringung von Wasserfallen (April bis Ende Juli)

Die Kartierung von Amphibienarten erfolgt durch Laichgewässeruntersuchungen nach Identifizierung von geeigneten Gewässern als potenzielle Habitatflächen im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Die Kartierung an Laichgewässern und Wanderstrecken erfolgt in Form von Begehungen (Erfassung akustisch und über Sichtbeobachtungen). Begehungen finden tags und nachts statt. Aus einzelnen Flurstücken werden Wasserfallen ausgebracht, welche innerhalb des Kartierungszeitraums mehrfach kontrolliert und am Ende des Kartierungszeitraums eingesammelt werden.

Reptilien – Begehungen (Transekte) und Ausbringung von künstlichen Verstecke (April bis Ende September)

Die Kartierung von Reptilienarten erfolgt auf Basis von identifizierten Probestellen bzw. Transekten als Begehung innerhalb potenzieller Habitatflächen, primär sind das trockene, magere Standorte. Zusätzlich erfolgt auf einzelnen Flurstücken die Ausbringung von künstlichen Verstecken, welche in regelmäßigen Abständen innerhalb des Kartierungszeitraums kontrolliert werden und mit Ende des Kartierungszeitraums eingesammelt werden.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werdenden Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden können bei den Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung.

Beauftragte Unternehmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Büros Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung GmbH und TNL Energie GmbH (bzw. beauftragten Drittunternehmen).

Wenn Sie Eigentümer von Flächen sind, die in der beigefügten Flurstücksliste aufgeführt sind, informieren Sie gerne auch Ihre Pächter über die bevorstehende Kartierungen!

Ansprechpartner

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unser Bürgerreferent zur Verfügung:

Wolfgang Weinseis
 T +49 (0)921 50740-7382
 M +49 (0)174 780 2861
 E-Mail: Wolfgang.Weinseis@tennet.eu

Weitere Informationen

Mehr zu den Hintergründen, Zielen und Maßnahmen im Rahmen des Westbayernrings finden Sie auf unserer Projektwebsite <https://www.tennet.eu/de/projekte/westbayernring>

Stadt Eichstätt

Tabelle 1: Kartierung von Reptilien – Transekte

Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flurstücke
Eichstätt	Buchenhüll	36
Eichstätt	Buchenhüll	67
Eichstätt	Buchenhüll	68
Eichstätt	Buchenhüll	71
Eichstätt	Buchenhüll	72
Eichstätt	Buchenhüll	73
Eichstätt	Buchenhüll	74
Eichstätt	Buchenhüll	75
Eichstätt	Buchenhüll	76
Eichstätt	Buchenhüll	214
Eichstätt	Buchenhüll	246
Eichstätt	Buchenhüll	247
Eichstätt	Buchenhüll	250
Eichstätt	Buchenhüll	304
Eichstätt	Buchenhüll	305
Eichstätt	Buchenhüll	306
Eichstätt	Buchenhüll	315
Eichstätt	Buchenhüll	316
Eichstätt	Buchenhüll	319
Eichstätt	Buchenhüll	362
Eichstätt	Buchenhüll	363
Eichstätt	Buchenhüll	364
Eichstätt	Buchenhüll	365
Eichstätt	Buchenhüll	399

Tabelle 2: Kartierung von Reptilien – Ausbringung künstliche Verstecke (KV)

Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flurstücke
Eichstätt	Buchenhüll	316

Tabelle 3: Kartierung von Amphibien – Ausbringung Wasserfallen

Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flurstücke
Eichstätt	Buchenhüll	303

Eichstätt	Preith	1319
Eichstätt	Preith	1319/5

Tabelle 4: Kartierung von Fledermäusen - Ausbringung Horchboxen

Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flurstücke
Eichstätt	Buchenhüll	399
Eichstätt	Buchenhüll	398

Tabelle 5: Kartierung von Haselmäusen

Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flurstücke
Eichstätt	Preith	1318/2
Eichstätt	Buchenhüll	69
Eichstätt	Buchenhüll	70
Eichstätt	Buchenhüll	307
Eichstätt	Buchenhüll	308
Eichstätt	Buchenhüll	309
Eichstätt	Buchenhüll	310
Eichstätt	Buchenhüll	311
Eichstätt	Buchenhüll	319
Eichstätt	Buchenhüll	354
Eichstätt	Buchenhüll	362
Eichstätt	Buchenhüll	384
Eichstätt	Buchenhüll	386
Eichstätt	Buchenhüll	387

Tabelle 6: Kartierung von Haselmäusen - Ausbringung Niströhre

Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flurstücke
Eichstätt	Buchenhüll	394
Eichstätt	Buchenhüll	398
Eichstätt	Buchenhüll	399
Eichstätt	Buchenhüll	400

Tabelle 7: Revierkartierung von Brutvögeln

Gemeinde/Satdt Gemarkung Flurstücke

Eichstätt	Buchenhüll	85
Eichstätt	Buchenhüll	86
Eichstätt	Buchenhüll	97
Eichstätt	Buchenhüll	213
Eichstätt	Buchenhüll	214
Eichstätt	Buchenhüll	243
Eichstätt	Buchenhüll	244
Eichstätt	Buchenhüll	245
Eichstätt	Buchenhüll	297
Eichstätt	Buchenhüll	301
Eichstätt	Buchenhüll	302
Eichstätt	Buchenhüll	303
Eichstätt	Buchenhüll	304
Eichstätt	Buchenhüll	305
Eichstätt	Buchenhüll	306
Eichstätt	Buchenhüll	307
Eichstätt	Buchenhüll	308
Eichstätt	Buchenhüll	309
Eichstätt	Buchenhüll	310
Eichstätt	Buchenhüll	311
Eichstätt	Buchenhüll	312
Eichstätt	Buchenhüll	313
Eichstätt	Buchenhüll	314
Eichstätt	Buchenhüll	315
Eichstätt	Buchenhüll	316
Eichstätt	Buchenhüll	317
Eichstätt	Buchenhüll	319

Eichstätt	Buchenhüll	362
Eichstätt	Buchenhüll	363
Eichstätt	Buchenhüll	364
Eichstätt	Buchenhüll	365
Eichstätt	Buchenhüll	366
Eichstätt	Buchenhüll	367
Eichstätt	Buchenhüll	368
Eichstätt	Buchenhüll	369
Eichstätt	Buchenhüll	370
Eichstätt	Buchenhüll	371
Eichstätt	Buchenhüll	372
Eichstätt	Buchenhüll	373
Eichstätt	Buchenhüll	374
Eichstätt	Buchenhüll	375
Eichstätt	Buchenhüll	376
Eichstätt	Buchenhüll	377
Eichstätt	Buchenhüll	378
Eichstätt	Buchenhüll	379
Eichstätt	Buchenhüll	380
Eichstätt	Buchenhüll	381
Eichstätt	Buchenhüll	382
Eichstätt	Buchenhüll	383
Eichstätt	Buchenhüll	384
Eichstätt	Buchenhüll	385
Eichstätt	Buchenhüll	386
Eichstätt	Buchenhüll	387
Eichstätt	Buchenhüll	388
Eichstätt	Buchenhüll	389
Eichstätt	Buchenhüll	391
Eichstätt	Buchenhüll	392
Eichstätt	Buchenhüll	393
Eichstätt	Buchenhüll	394
Eichstätt	Buchenhüll	399
Eichstätt	Buchenhüll	400

Eichstätt	Buchenhüll	243/2
Eichstätt	Buchenhüll	243/3
Eichstätt	Buchenhüll	317/1
Eichstätt	Buchenhüll	393/1
Eichstätt	Buchenhüll	394/1
Eichstätt	Buchenhüll	85/1
Eichstätt	Buchenhüll	86/1
Eichstätt	Buchenhüll	87/1
Eichstätt	Landershofen	439
Eichstätt	Landershofen	444
Eichstätt	Landershofen	445
Eichstätt	Landershofen	449
Eichstätt	Landershofen	450
Eichstätt	Landershofen	451
Eichstätt	Landershofen	452
Eichstätt	Preith	1319
Eichstätt	Preith	1318/11
Eichstätt	Preith	1318/2
Eichstätt	Preith	1318/33
Eichstätt	Preith	1319/11
Eichstätt	Preith	1319/12
Eichstätt	Preith	1319/13
Eichstätt	Preith	1319/5

Anlage zur Bekanntmachung Nr. 69 Satzung des Landkreises Eichstätt über die Benutzung des Erholungsgebiets „Kratzmühle“



Anlage zur Bekanntmachung Nr. 72 Vollzug des Wasser- verbandsgesetzes (WVG); Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes „Bewässerungsverband Hallertau“ mit Sitz in Wolzach

Grundstücksverzeichnis Verbandsgebiet „Bewässerungsverband Hallertau“ - Stand 12.03.2025

Liste der Grundstücke - Feldstücksidentifikationsnummer (FID- Nummer)

Table with 4 columns of FID numbers ranging from DEBYLI8013000096 to DEBYLI8037000066.

Table with 4 columns of FID numbers ranging from DEBYLI8037000077 to DEBYLI8270000088.

DEBYLI6580000285	DEBYLI6561000197	DEBYLI6582000049	DEBYLI8226000505
DEBYLI6584000041	DEBYLI6561000198	DEBYLI6584000062	DEBYLI8226000516
DEBYLI6562000555	DEBYLI6561000199	DEBYLI6584000204	DEBYLI8226000702
DEBYLI6562000556	DEBYLI6561000359	DEBYLI6584000205	DEBYLI8226000838
DEBYLI6579000154	DEBYLI6561000383	DEBYLI6069000078	DEBYLI8251000089
DEBYLI6579000159	DEBYLI6048000071	DEBYLI6069000087	DEBYLI8251000090
DEBYLI6579000160	DEBYLI6048000072	DEBYLI6069000088	DEBYLI8251000093
DEBYLI6579000178	DEBYLI6048000073	DEBYLI6069000089	DEBYLI8251000097
DEBYLI6563000196	DEBYLI6048000074	DEBYLI6069000090	DEBYLI6564000189
DEBYLI6563000263	DEBYLI6048000114	DEBYLI6069000091	DEBYLI6564000190
DEBYLI6563000265	DEBYLI6048000118	DEBYLI6069000094	DEBYLI6564000191
DEBYLI6563000270	DEBYLI6050000076	DEBYLI6069000095	DEBYLI6563000297
DEBYLI6563000271	DEBYLI6072000135	DEBYLI6069000096	DEBYLI6563000295
DEBYLI6563000272	DEBYLI6103000053	DEBYLI6069000097	DEBYLI8164000068
DEBYLI6563000275	DEBYLI6103000054	DEBYLI6069000112	DEBYLI3954000023
DEBYLI6563000276	DEBYLI6103000057	DEBYLI6069000117	DEBYLI3978000008
DEBYLI6563000278	DEBYLI6103000138	DEBYLI6069000145	DEBYLI3955000002
DEBYLI6563000279	DEBYLI6562000072	DEBYLI6069000164	DEBYLI3978000077
DEBYLI6563000444	DEBYLI6562000078	DEBYLI6069000173	DEBYLI3978000213
DEBYLI6564000287	DEBYLI6562000411	DEBYLI6077000025	DEBYLI8166000168
DEBYLI6565000307	DEBYLI6562000426	DEBYLI6065000067	DEBYLI8167000006
DEBYLI6561000259	DEBYLI6562000427	DEBYLI6065000100	DEBYLI8167000032
DEBYLI6563000280	DEBYLI6562000552	DEBYLI6065000101	DEBYLI8167000034
DEBYLI6563000457	DEBYLI6562000414	DEBYLI6065000102	DEBYLI8167000239
DEBYLI6564000171	DEBYLI6562000476	DEBYLI6065000104	DEBYLI8167000240
DEBYLI6562000502	DEBYLI6562000478	DEBYLI6065000412	DEBYLI8167000241
DEBYLI6562000503	DEBYLI6562000481	DEBYLI6065000417	DEBYLI8167000355
DEBYLI6562000766	DEBYLI6562000484	DEBYLI8205000078	DEBYLI8167000392
DEBYLI6563000066	DEBYLI6562000688	DEBYLI8205000080	DEBYLI8268000300
DEBYLI6564000176	DEBYLI6563000060	DEBYLI8195000036	DEBYLI8268000358
DEBYLI6564000177	DEBYLI6562000126	DEBYLI8195000041	DEBYLI8268000732
DEBYLI6564000179	DEBYLI6562000136	DEBYLI8195000042	DEBYLI8111000179
DEBYLI6563000307	DEBYLI6562000733	DEBYLI8195000049	DEBYLI8111000324
DEBYLI6563000308	DEBYLI6010000300	DEBYLI8165000006	DEBYLI8192000174
DEBYLI6563000549	DEBYLI6010000310	DEBYLI8165000423	DEBYLI8192000175
DEBYLI6106000320	DEBYLI6010000312	DEBYLI8191000106	DEBYLI8192000176
DEBYLI6106000323	DEBYLI6562000152	DEBYLI8191000107	DEBYLI8192000181
DEBYLI6106000325	DEBYLI6562000156	DEBYLI8191000109	DEBYLI8192000182
DEBYLI6106000485	DEBYLI6562000157	DEBYLI8191000110	DEBYLI8192000187
DEBYLI6562000627	DEBYLI6562000159	DEBYLI8191000112	DEBYLI8192000189
DEBYLI6563000020	DEBYLI6562000189	DEBYLI8191000116	DEBYLI8192000190
DEBYLI6564000017	DEBYLI6562000653	DEBYLI8191000146	DEBYLI8192000191
DEBYLI6564000018	DEBYLI6562000764	DEBYLI8191000148	DEBYLI8192000192
DEBYLI6564000020	DEBYLI6563000127	DEBYLI8191000408	DEBYLI8192000289
DEBYLI6564000024	DEBYLI6562000744	DEBYLI8223000128	DEBYLI8188000225
DEBYLI6564000026	DEBYLI6563000015	DEBYLI8223000500	DEBYLI8188000311
DEBYLI6564000027	DEBYLI6561000099	DEBYLI8223000503	DEBYLI8188000369
DEBYLI6564000269	DEBYLI6561000105	DEBYLI8219000702	DEBYLI8188000378
DEBYLI6565000025	DEBYLI6561000108	DEBYLI8219000850	DEBYLI8188000384

- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 598
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.610
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 758
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 770
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 051
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 611
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.. 612
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 614
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 615
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 613
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 859
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 826
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 827
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 828
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 831
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 263
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 261
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 188
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 187
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 186
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 985
- Gemarkung 276098210 Mitterscheyern, Flur-Nr.: 809
- Gemarkung 276098210 Mitterscheyern, Flur-Nr: 810
- Gemarkung 276098210, Mitterscheyern, Flur-Nr.: 811